Hilden

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

An die
Bürgeraktion Piraten
Südstraße 36
40721 Hilden

Team Wirtschaftsförderung

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 22.07.2026
Auskunft erteilt. Christian Schwenger
Zimmer 131
Telefon 0 21 03 / 72 - 1382
E-Mail christian.schwenger@hilden.de
Aktenzeichen I/80-cs

Öffnungszeiten
Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr
Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

Anfrage Nr. 040-26 per Mail vom 17. Juni 2026:

Sehr geehrter Herr Reffgen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage bezüglich der Entwicklung auf dem ehemaligen Vion-Areal nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, an dem ehemaligen Vion-Standort unerwünschte gewerbliche Nutzungen wie vorgenannt auszuschließen und das andernorts verfolgte Ziel, möglichst arbeitsplatzintensives Gewerbe anzusiedeln, zu verfolgen?
Die planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten der Stadt sind grundsätzlich auf die zulässigen Nutzungsarten nach dem Bauplanungsrecht beschränkt. Im Rahmen der Bauleitplanung können bestimmte Nutzungen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, sofern hierfür eine städtebauliche Rechtfertigung besteht. Eine Steuerung hinsichtlich der Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze oder die Ansiedlung bestimmter Unternehmen ist hingegen baurechtlich nicht möglich.
Die Verwaltung verfolgt unabhängig davon das Ziel, möglichst arbeitsplatzintensive und wertschöpfende Unternehmen in Hilden anzusiedeln und steht hierzu im regelmäßigen Austausch mit Grundstückseigentümern und Investoren. Nach Kenntnis der Verwaltung führt auch die neue Eigentümerin des ehemaligen Vion-Areals Gespräche mit produzierenden Unternehmen als potentielle Mieter.

Frage 2: Welche planerische Einflussmöglichkeit oder Entscheidungskompetenz hat diesbezüglich der Rat?
Die planerische Steuerung erfolgt über die Bauleitplanung. Der Rat entscheidet als Planungsträger über die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen sowie über die darin festgesetzten zulässigen Nutzungen. Voraussetzung hierfür ist jeweils eine städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des Baugesetzbuches.
Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Auswahl eines konkreten Unternehmens oder die Verpflichtung zur Ansiedlung bestimmter Branchen oder einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen besteht hingegen baurechtlich nicht. Entscheidungen hierzu obliegen der Grundstückseigentümerin.

Frage 3: Hat die Verwaltung im Hinblick auf unliebsame Entwicklungen aufgrund des seit Monaten absehbaren Eigentumswechsels präventive Maßnahmen (damit ist nicht nur die Spielhallen Satzung gemeint!) ergriffen? Wenn ja, welche?
Die Verwaltung hat die Entwicklung des Standortes kontinuierlich begleitet und stand bzw. steht hierzu im Austausch mit den Beteiligten. Darüber hinaus wurden die bestehenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die bestehenden Steuerungsmöglichkeiten geprüft. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66B, der für das Grundstück ein Industriegebiet sowie Bauflächen und eine GRZ von 0,8 und eine BMZ von 9,0 festsetzt.
Unabhängig davon gilt, dass ein Eigentümerwechsel für sich genommen keine planungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten eröffnet. Sofern künftig konkrete Planungen bekannt werden, werden diese anhand der geltenden planungs- und sonstigen baurechtlichen Vorgaben geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Verteiler
(per E-Mail durch I/01)

1. stellv. Bürgermeister Herrn Peter Groß
2. stellv. Bürgermeister Herrn Kevin Buchner
Fraktionen
Dezernat I
Dezernat II
Dezernat III
Dezernat IV
Kämmerer Herr Wiedersprecher
II/14 – Frau Kaiser
Bürgermeisterbüro I/01
Presseverteiler

Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden